

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 61/011/2017

Beirat der Unteren Naturschutzbehörde am 28.06.2017

Zu Punkt 4.1: Bebauungsplan Nr. 513.01 „Meiberger Weg“ der Stadt Velbert; Verfahren gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Frau Dr. Ruthardt führt aus, dass es sinnvoll wäre, den auf der Karte zu erkennenden Waldrand als Saumhabitat zu erhalten. Herr Görtz nimmt diesen Vorschlag als Anregung auf und erklärt, dass in Abstimmung mit der Forstbehörde auf eine ökologisch sinnvolle Bepflanzung des genannten Abschnitts geachtet wird. Darüberhinaus ist in der Planskizze bereits eine lückige Baumbepflanzung vorgesehen.

Ferner wird von Herrn Görtz erläutert, dass nicht angeregt werden könne, im Bebauungsplan konkrete Vorgaben für die Gartengestaltung in der Wohnsiedlung zu machen. Allerdings könne angeregt werden, dass die Stadt Velbert den Investor bzw. die Eigentümern vertraglich verpflichtet, dass durch die Gartennutzung keine Beeinträchtigung der angrenzenden Grün- und Waldflächen hervorgerufen wird (bspw. durch die Beseitigung des Grünschnitts).

Nach kurzer Diskussion lässt Herr Dr. Bruckhaus über einen **erweiterten** Beschlussvorschlag abstimmen:

„Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 513.01 „Meiberger Weg“ der Stadt Velbert keine Bedenken abzugeben. Seitens des Beirats wird jedoch angeregt, den Grünstreifen zwischen der Bebauung und der Wohnbebauung als eine dem Wald dienende Fläche und als Saumhabitat zu erhalten. Ferner wird angeregt, dass die Stadt Velbert vertragliche Regelungen dergestalt abschließt, dass durch die Gartennutzungen der Wohnsiedlung das Saumhabitat nicht beeinträchtigt wird (bspw. durch Beseitigung des Grünschnitts).

Der Beirat folgt dem Verwaltungsvorschlag **einstimmig**.